

Bundesratsbeschluss betreffend die Akkreditierung von Medienschaffenden

vom 2. November 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

1. Die Bundeskanzlei (BK) hebt die Verordnung vom 30. November 2007 über die Akkreditierung von Medienschaffenden (SR 170.61) auf das Datum des vorliegenden Beschlusses hin formell auf¹.
2. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Akkreditierungsregelung:
 - a. bleiben die bisher ausgestellten Akkreditierungs- und Zutrittsausweise zum Medienzentrum Bundeshaus (MZBH) gültig;
 - b. wird die BK autorisiert, Gesuche um neue (bzw. erneuerte) Akkreditierungs- und Zutrittsausweise zum MZBH zu behandeln; dabei gelten folgende Bestimmungen:
 1. Medienschaffende können beantragen:
 - eine Akkreditierung, wenn sie hauptberuflich, d.h. zu mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle, als Journalistin oder Journalist bzw. als Fotografin oder Fotograf, über das innenpolitische Geschehen aus dem Bundeshaus berichten;
 - einen Zutrittsausweis in den übrigen Fällen.
 2. Personen, die eine PR- oder Werbetätigkeit ausüben, erhalten keine Ausweise nach Ziffer 1.
 3. Gestützt auf die Regelung unter Ziffer 1 ausgestellte Akkreditierungen und Zutrittsausweise sind den Ausweisen gemäss Buchstabe a gleichwertig.

2. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ AS 2011 5579

